

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 24.06.2011 (Az.: 27.5-74503-88) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge "Energietechnik", „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“, „Nanotechnologie“, „Optische Technologien“ genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge
„Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“,
„Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“, „Nanotechnologie“, „Optische Technologien“
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik, für Mathematik und Physik sowie die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover haben die folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen „Energietechnik“, „Elektrotechnik und Informationstechnik“, „Maschinenbau“, „Mechatronik“, „Produktion und Logistik“, „Biomedizintechnik“, „Nanotechnologie“, „Optische Technologien“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, der Fakultät für Maschinenbau, der Fakultät für Mathematik und Physik und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im jeweiligen Studiengang oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

b) die in Anlage 1 aufgelisteten Zugangsvoraussetzungen der entsprechenden Studiengänge erfüllt

sowie

c) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 3,5 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern

- fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens 8 Wochen vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden, oder
- die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 2,0 bewertet wurde

und

- eine schriftliche Bewerbung vorgelegt wird, in der Eignung und Motivation für den Masterstudien-gang dargelegt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 bei sechssemestrischen Bachelorabschlüssen bzw. 180 Leistungspunkte bei siebensemestrischen Bachelorabschlüssen vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Hierfür wird ein Nachweis von Sprachkenntnissen gebraucht, der mindestens der TestDaf-Niveaustufe (TDN) 4 in allen vier Prüfungsteilen entspricht.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Zulassungsausschuss (§ 3). Die positive Feststellung kann mit Auflagen (maximal 4 Kenntnisprüfungen) verbunden werden. Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im entsprechenden oder einem fachlich eng verwandtem Studiengang erworben haben und die Zulassungsvoraussetzung nach Anlage 1 nicht vollständig erfüllt haben, müssen die fehlenden Zugangsvoraussetzungen

a) entweder durch eine zusätzliche Eignungsprüfung gem. Abs. 6 nachweisen

oder

b) die Auflagen innerhalb von einem Jahr ab Zeitpunkt der Immatrikulation nachweisen.

Die Wahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten trifft die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Zulassungsausschusses.

Müssten dem Bewerber bzw. der Bewerberin aufgrund von zu großen Abweichungen der Anlage 1 trotz ähnlichen Studiengangprofils mehr als 4 Auflagen erteilt werden, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Eingangstest zugelassen.

(6) Die Eignungsprüfung findet fachgebunden statt. Zur Eignungsprüfung darf maximal 3 mal zugelassen werden. Hierbei werden entweder in einer 90 minütigen Klausur oder einer 30 minütigen mündlichen Prüfung die jeweiligen in Anlage 1 genannten Grundlagen überprüft. Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur der Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(7) Die vom Zulassungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des Semesters.

§ 3

Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der entsprechenden Fakultäten eingesetzt. Ihm gehört mindestens eine Professorin oder ein Professor einer jeden am Studiengang beteiligten Fakultät an sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und fristgerecht eingeladen wurden.

Abweichend besteht der Zulassungsausschuss für den Studiengang Nanotechnologie aus zwei Professoren oder Professorinnen sowie einem oder einer Studierenden mit beratender Stimme, der/die auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der verantwortlichen Fakultät gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Zulassungsausschuss kann Teilaufgaben des Begutachtungsverfahrens an andere Mitglieder (Professorinnen und Professoren, wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) delegieren.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2
- d) Nachweise nach § 2 Abs. 4

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5

Zulassungsverfahren, Bescheiderteilung

(1) Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule bleiben unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zu Beginn des Rückmeldezeitraums für das jeweilige nächste Semester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Zugangsvoraussetzungen der entsprechenden Studiengänge

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Mechatronik** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Mechatronik o. ä. mit mindestens jeweils 20 ECTS-LP in den Bereichen Elektro-technik und Antriebstechnik, Mechanik sowie Mathematik und mit mindestens jeweils 10 ECTS-LP in den Bereichen Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Informationstechnik.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Produktion und Logistik** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Maschinenbau o. ä. mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
 - Bachelorabschluss in Produktion und Logistik o. ä. mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
- (3) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Maschinenbau** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Maschinenbau o. ä. mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde, 20 Wochen Praktikum, welche ggf. bis zur Anmeldung Masterarbeit nachzuweisen sind.
- (4) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Biomedizintechnik** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Maschinenbau o. ä. mit mindestens 18 ECTS-LP in Mathematik, 4 ECTS-LP in Konstruktion, 9 ECTS-LP Technische Mechanik, 6 ECTS-LP in Elektrotechnik sowie 4 ECTS-LP in Regelungstechnik
- (5) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Elektrotechnik und Informationstechnik** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Elektrotechnik und Informationstechnik o. ä. mit mindestens 15 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnische Grundlagen, 25 ECTS-LP in Mathematik, 4 ECTS-LP in Signale und Systeme und 8 ECTS-LP in Regelungstechnik
- (6) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Nanotechnologie** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Nanotechnologie; Bachelor in Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik o. ä. mit Erfüllung folgender Auflagen:
 - a) Mathematik mindestens 22 ECTS-LP
 - b) Naturwissenschaften: In Chemie mindestens 25 ECTS-LP und in Physik mindestens 15 ECTS-LP oder umgekehrt
 - c) Ingenieurwissenschaften: In Elektrotechnik mindestens 25 ECTS-LP und in Maschinenbau mindestens 15 ECTS-LP oder umgekehrt.
- (7) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Optische Technologien** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Maschinenbau o. ä. mit mindestens jeweils 18 ECTS-LP in den Bereichen Mathematik, Konstruktion sowie Technische Mechanik und mit mindestens jeweils 6 ECTS-LP in den Bereichen Elektrotechnik und Werkstoffkunde
 - mindestens 6-semesteriger Bachelorabschluss in Physik o. ä. mit mindestens jeweils
 - a) Mathematik 18 ECTS-LP
 - b) Experimentalphysik einschließlich mathematischer Methoden d. Physik 60 ECTS-LP, davon 15 ECTS-LP aus fortgeschrittener Optik und Festkörperphysik
- (8) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang **Energietechnik** sind folgende Abschlüsse:
 - Bachelorabschluss in Energietechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik o. ä. mit 18 ECTS-LP in Mathematik, 9 ECTS-LP in Technischer Mechanik, 6 ECTS-LP Elektrotechnische Grundlagen, 4 ECTS-LP aus den Bereichen Signale und Systeme sowie Regelungstechnik.

Über die Anerkennung von Leistungen, welche nicht als ECTS-LP ausgewiesen sind, entscheidet der Zulassungsausschuss.